

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler
(Friedhofsgebührensatzung)**

Satzung vom 13.06.2007; in Kraft getreten am 01.07.2007

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Erwerb von Nutzungsrechten**

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten

1.1	Erdreihengrabstätten	
1.1.1	Erdreihengrab	1.220,00 €
1.1.2	Erdreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.410,00 €
1.1.3	anonymes Erdreihengrab	1.790,00 €
1.2	Kinderreihengrab	630,00 €
1.3	Urnenreihengrabstätten	
1.3.1	Urnenreihengrab	990,00 €
1.3.2	anonymes Urnenreihengrab	1.240,00 €
1.4	Ascheverstreuerung auf dem Aschestreufeld	1.220,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Einzelwahlgrab	2.460,00 €
2.1.2	Doppelwahlgrab	3.300,00 €
2.1.3	Dreifachwahlgrab	4.140,00 €
2.1.4	Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	2.180,00 €
2.2	Wahlgrabkammer	2.080,00 €

2.3	Urnenwahlgrab	1.610,00 €
-----	---------------	------------

**§ 4
Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten**

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelwahlgrabstätte	30,00 €
2.	Doppelwahlgrabstätte	60,00 €
3.	Dreistellige Wahlgrabstätte	80,00 €
4.	für jede weitere Wahlgrabstelle	20,00 €
5.	Wahlgrabkammer	30,00 €
6.	Urnenwahlgrabstätte	10,00 €

**§ 5
Bestattungsgebühren**

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

1.	Erdbestattungen	390,00 €
2.	Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	280,00 €
3.	Erdbestattungen in einer Kinderreihengrabstätte	170,00 €
4.	Urnenbeisetzungen	240,00 €
5.	Verstreuen von Asche auf dem Aschestreufeld	230,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

**§ 6
Wiedereinbettung und Umbettung**

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

**§ 7
Besondere Gebühren**

1.	Für die Inanspruchnahme des Aussegnungsraumes	210,00 €
1.1	einer Kühlzelle	100,00 €
1.2	einer Leichenzelle	80,00 €
1.3		
2.	sonstige Gebühren	
2.1	Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichens und sonstiger baulichen Anlagen auf Grabstätten	40,00 €
2.2	Pflege- und Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte	

VI.8

2.2.1	jährliche Gebühr bei einer Erdwahlgrabstätte pro Grabstelle	22,40 €
2.2.2	jährliche Gebühr bei einer Erdreihengrabstätte	16,80 €
2.2.3	Verwaltungsgebühr pro Grabstätte	51,00 €
2.3	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten	34,00 €

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt-herrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 11 Inkrafttreten

Siehe jeweilige Überschrift.